

Anlage 1

Zweite Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Auf Grund von § 5 der Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.2013 (GVBl S.- 218), § 18 des Hessischen Straßengesetzes vom 8.6.2003 (GVBl I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.201 (GVBl I S. 817), § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.5.2013 (BGBl I S. 1388) und § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.3.2013 (GVBl S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen bei ihrer Sitzung am 17.7.2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Art. 1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung.

Das Gebührenverzeichnis zu § 1 wird wie folgt geändert:

1. Unter der Überschrift werden die einzelnen Spalten wie folgt überschrieben:
 - a) die erste Spalte erhält die Überschrift „Lfd. Nr.“,
 - b) die zweite Spalte erhält die Überschrift „Art der Sondernutzung“,
 - c) die dritte Spalte erhält die Überschrift „Gebührenfaktor“,
 - d) die vierte Spalte erhält die Überschrift „Gebührensatz“.

2. Unter Ziffer 11 wird
 - a) in der dritten Spalte das Wort „Standort“ durch das Wort „Container“ ersetzt,
 - b) in der vierten Spalte die Zahl „200“ durch die Zahl „600“ ersetzt.

Art. 2. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Weigel-Greilich
Bürgermeisterin